



Bundeszentralamt für Steuern
Projekt - MiKaDiv
Mitteilungsverfahren Kapitalertragsteuer auf
Dividenden und Hinterlegungsscheine
DGZ-Ring 12
13086 Berlin

E-Mail: mikadiv@bzst.bund.de
und IVC1@bmf.bund.de

30. September 2021

User Group des BZSt zur Umsetzung des Mitteilungsverfahrens Kapitalertragsteuer auf Dividenden (MiKaDiv) - §§ 45b, 45c EStG; 1. Meeting am 4. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zum 1. User Group Meeting zur Umsetzung des Mitteilungsverfahrens Kapitalertragsteuer auf Dividenden (MiKaDiv) - §§ 45b, 45c EStG am 4. November 2021.

Wir begrüßen die Begründung einer User Group mit Praktikern und haben folgende Anregungen bzw. Fragen:

1. Zu § 45a Absatz 2a EStG (Meldung anstelle einer Steuerbescheinigung bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Folgende Fragen haben sich diesbezüglich ergeben:

FRAGEN:

- a. Wir bitten um Bestätigung, dass eine „Umgestaltung“ der aktuellen Steuerbescheinigung als „Steuerinformation“ zulässig ist.
- b. Fraglich ist, was mit einer *unverzöglichen* Meldung genau gemeint ist. Muss die 45 Tage-Frist eingehalten werden?
- c. Unklar ist uns, ob eine Meldung auf Ertragsbasis unter Berücksichtigung der Haltefrist vorzunehmen ist oder einmal kumuliert pro Jahr.
- d. Wie bitten zudem um Klarstellung, wie im Falle von Depots B vorzugehen ist, wenn eine ausländische Bank für Kunden eine Steuerbescheinigung erstellt oder eine Meldung vornimmt.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38



2. Zu § 45b Absatz 1 EStG (Einführung einer Ordnungsnummer für die Steuerbescheinigung/Meldung)

Folgende Fragen haben sich diesbezüglich ergeben:

FRAGEN:

- a. Wir bitten um Mitteilung, wie die Ordnungsnummer auszusehen hat, d. h. welche Syntax gewählt wird.
- b. Es ist offen, ob diese Nummer für alle Kunden oder nur für Steuerinländer gilt.
- c. Erfolgt bei der Ordnungsnummer eine Unterscheidung nach den jeweiligen Kundengruppen?
- d. Des Weiteren ist fraglich, ob die Ordnungsnummer auch einzelnen Unternehmensbereichen (z. B. in den Fällen, in denen verschiedene Geschäftsbereiche Steuerbescheinigungen ausstellen) zugeordnet werden kann.

3. § 45b Absatz 2 EStG (Zusätzliche Angaben in der Bescheinigung)

Es ergeben sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

FRAGEN:

- a. Fraglich ist, wo die Informationen über die Zwischenverwahrer herkommen sollen. Ein einheitlicher Branchenstandard wäre hierzu sehr hilfreich.
- b. Unklar ist, ob auf den Zeitpunkt der Auszahlung abgestellt werden muss, oder ob auch unterjährige Änderungen berücksichtigt werden müssen.
- c. Muss bei den erforderlichen Angaben im Falle eines Depots B (im Ausland) auch der Endbegünstigte berücksichtigt werden?
- d. Ist in Absatz 2 Nr. 9 letzter Halbsatz unter Treuhändler „Treugeber“ gemeint?

4. Zu § 45b Absatz 2 Nr. 4 EStG (Höhe des jeweils angewendeten Steuersatzes)

§ 45b Absatz 2 Nr. 4 EStG fordert die Angabe über „die Höhe des jeweils angewendeten Steuersatzes“.

FRAGE: Ist der Steuersatz mit 26,375 %, d. h. inklusive aller Zuschlagsteuern, anzugeben oder für jede Steuerart/Zuschlagsteuer getrennt (25 % und 1,375 % (5,5 %) bzw. 15 % und 0,825 % (5,5 %) bzw. 14,218 % und 0,782 % (5,5 %)?

5. Zu § 45b Absatz 2 Nr. 6 EStG (Datum des Handelstages, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl)

§ 45b Absatz 2 Nr. 6 EStG fordert „zur Anschaffung der Wertpapiere oder zu ihrer Übertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl“.

Unsere Annahme für die Depoteingangstransaktionen im Sinne des § 45b Absatz 2 Nr. 6 EStG ist, dass diese unter Verwendung der FiFo-Verbrauchsfolge unter Berücksichtigung von Depotausgängen ermittelt werden müssen, d. h. es werden nicht sämtliche Depoteingänge in der betreffenden Wertpapiergattung seit Depotöffnung angezeigt, sondern nur solche, die nach FiFo noch vorhanden sind.

Wir bitten um Bestätigung.

Des Weiteren sollte die im ursprünglichen BMF-Schreiben vom 4. Mai 2020 vorgesehene Begrenzung auf Depoteingangstransaktionen der letzten 12 Monate wieder Eingang in ein finales BMF-Schreiben finden: „(...) soweit die Wertpapiere innerhalb von 12 Monaten vor dem Ausschüttungstag angeschafft wurden (...)“.

6. Zu § 45b Absatz 2 Nr. 6 und 7 bzw. Absatz 5 EStG

Insbesondere in Fällen beschränkt Steuerpflichtiger kommt es häufig vor, dass es für Dividenden einer inländischen Wertpapiergattung mehrere inländische auszahlende Stellen gibt. In diesen Fällen würden die zu den Positionen in § 45b Absatz 2 Nr. 6 und 7 bzw. Abs. 5 EStG aufgeführten Transaktionen nicht mit den dividendenberechtigten Beständen übereinstimmen, die die inländischen auszahlenden Stellen in den Bescheinigungen bzw. im zu übermittelnden Datensatz ausweisen.

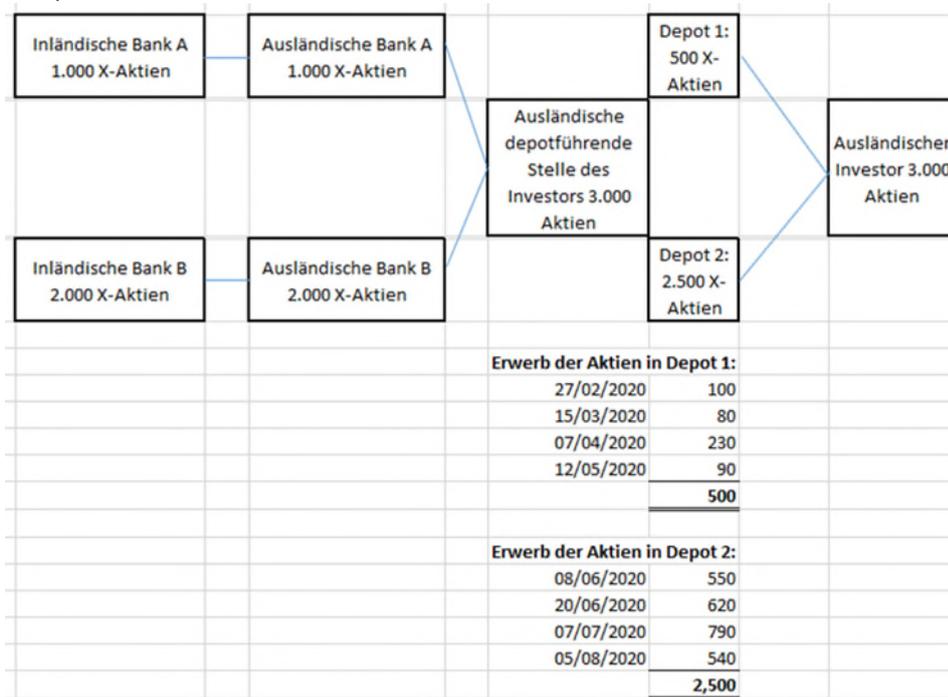
Beispiel 1:



Unsere Annahme ist daher, dass die im Beispiel 1 erwähnte ausländische depotführende Stelle des Investors die Erwerbsinformationen unter Berücksichtigung der FiFo-Verbrauchsfolge quotall/anteilig über die Verwahrkette an die beiden im Beispiel erwähnten inländischen Banken weiterleitet und nicht jeweils für den gesamten Bestand, d. h. für den Erwerb der 100 Aktien am 27. Februar 2020 würden 33,33 Aktien über die Verwahrkette an die inländische Bank A und 66,67 Aktien an die inländische Bank B gemeldet.

Des Weiteren kommt es häufig vor, dass Steuerpflichtige das gleiche inländische Wertpapier bei ihrer depotführenden Stelle in mehr als einem Depot halten. Insbesondere große institutionelle Investoren beauftragen verschiedene Asset Manager mit unterschiedlichen Investmentstrategien und unterhalten dazu zahlreiche Wertpapierdepots. Dadurch kann die gleiche inländische Aktie in mehr als nur einem Wertpapierdepot verwahrt werden.

Beispiel 2:



Unsere Annahme ist daher, dass die im Beispiel 2 erwähnte ausländische depotführende Stelle des Investors die Erwerbsinformationen getrennt pro Depot und unter Berücksichtigung der FiFo-Verbrauchsfolge quotaal/anteilig über die Verwahrkette an die beiden im Beispiel erwähnten inländischen Banken weiterleitet und nicht jeweils für den gesamten Bestand, d. h. für den Erwerb der 100 Aktien in Depot 1 am 27. Februar 2020 würden 33,33 Aktien über die Verwahrkette an die inländische Bank A und 66,67 Aktien an die inländische Bank B gemeldet. Da die Aktien bei den inländischen Banken in einem Depot liegen, würden die inländischen Banken die für die beiden bei der ausländischen depotführenden Stelle unterhaltenen Depots des ausländischen Investors erhaltenen Informationen aggregieren und in einer einheitlichen Meldung nach § 45b Absatz 5 EStG an das BZSt übermitteln.

VORSCHLAG: Wir bitten anhand eines konkreten Beispiels aufzuzeigen, wie die entsprechenden Daten nach § 45b Absatz 2 Nr. 5 bis 7 EStG zu melden sind.

7. Zu § 45b Absatz 2 Nr. 8 EStG (Angaben zur in der Verwahrkette nacheinander eingebundenen in- oder ausländischen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank)

§ 45b Absatz 2 Nr. 8 EStG fordert:

„8. die Firma, die Rechtsform, die Anschrift und der Legal Entity Identifier der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen inländischen oder ausländischen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge unmittelbar verwahrt, unter Angabe der jeweiligen Depotnummern der durch die Zwischenverwahrstellen geführten Depots, in denen die Aktien verwahrt werden“.

Wir gehen davon aus, dass die inländische auszahlende Stelle nur die dieser nachgeschalteten in- und ausländischen Verwahrstellen inklusive der depotführenden Stelle des wirtschaftlich Berechtigten angeben muss, nicht jedoch die dieser vorgeschalteten Verwahrstellen, z. B. Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxemburg, Euroclear, CREST, oder sonstigen in- und ausländischen Banken.

Wir bitten um Bestätigung dieser Annahme.

8. Zu § 45b Absatz 3 Satz 3 EStG

§ 45b Absatz 3 Satz 3 EStG regelt Folgendes: „Einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut darf eine Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz nur erteilt werden, soweit es dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Wertpapiere nicht als Deckungsbestand für ausgegebene Hinterlegungsscheine dienen.“

Die Anforderung einer schriftlichen Versicherung gem. § 45b Absatz 3 Satz 3 EStG, dass die Wertpapiere nicht als Deckungsbestand für ausgegebene Hinterlegungsscheine dienen, bezieht sich auf sämtliche Steuerbescheinigungen für Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, die für inländische Dividendenerträge ausgestellt werden. Es bedarf somit in jedem Fall einer schriftlichen Versicherung des anderen Kreditinstitutes.

Wir gehen davon aus, dass die Mitglieder vor Ausstellung einer Steuerbescheinigung bzw. vor Übermittlung einer Meldung nach § 45b Absatz 5 EStG von sämtlichen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten, die bei ihnen im eigenen Namen und für eigene Rechnung ein Wertpapierdepot („Depot A“, d. h. keine Kundenbestände) unterhalten, eine schriftliche Versicherung einholen müssen.

Wir bitten um Bestätigung dieser Annahme.

9. § 45b Absatz 4 EStG (Meldung zusätzlicher Angaben)

Problematisch ist die Meldung der zusätzlichen Angaben nach Absatz 4 nur, wenn die Daten nach Absatz 2 im System nicht vorgehalten werden.

Folgende Fragen ergeben sich:

FRAGEN:

- a. **Fraglich ist, ob nach Satz 3 nur eine Verrechnung mit Verlusten oder auch mit einem möglichen Freistellungsauftrag erfolgen soll.**
- b. **Offen ist weiter, ob bei Spezial-Investmentfonds, die die Transparenzoption ausüben, die Investoren gemeldet werden müssen.**

10. Zu § 45b Absatz 5 EStG

Nach § 45b Absatz 5 EStG gilt Folgendes:

„In den Fällen des § 45a Absatz 2a hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung für jeden Zufluss unverzüglich elektronisch die in den Absätzen 2 und 3 Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln; dabei sind die nach Absatz 1 vergebene Ordnungsnummer, das durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsmerkmal des Gläubigers der Kapitalerträge sowie, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge keine natürliche Person ist und eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung noch nicht vergeben wurde, die Rechtsform und das Datum des Gründungsaktes der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse anzugeben. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Unsere Annahme ist, dass die von einem beschränkt Steuerpflichtigen üblicherweise bereits im Rahmen der Depotöffnung erteilte einmalige und zeitlich unbegrenzte Beauftragung der depotführenden Stelle mit der Durchführung eines weltweiten Quellensteuerrückerstattungsservices nicht als „Verlangen“ im Sinne des § 45b Absatz 5 EStG anzusehen ist.

Da die elektronische Übermittlung von Daten an das BZSt aus Haftungsgründen erst nach Vorliegen sämtlicher über die Verwahrkette anzufordernder Informationen erfolgen kann (vgl. letzter Satz der Gesetzesbegründung zu § 45b Absatz 7 EStG), sollte der Begriff „unverzüglich“ im finalen BMF-Schreiben im oben genannten Sinne präzisiert und mit Beispielen unterlegt werden. Außerdem steht die unverzügliche Meldung im Widerspruch zu der Tatsache, dass die Übermittlung erst am 45. Tag nach Fälligkeit der Kapitalerträge erfolgen darf. Auch dies sollte in einem finalen BMF-Schreiben klargestellt werden.

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die nach wie vor eine Steuerbescheinigung erhalten, schreibt § 45b Absatz 2 EStG vor, dass die in der Steuerbescheinigung ohnehin schon enthaltenen Daten (gemäß BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017), um gewisse in § 45b Absatz 2 EStG aufgeführte Angaben zu ergänzen sind. § 45b Absatz 5 EStG hingegen besagt lediglich, dass die in § 45b Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 EStG genannten Angaben unter Ergänzung der nach Absatz 1 vergebenen Ordnungsnummer sowie der Rechtsform, des Datums des Gründungsaktes und der Steuernummer des beschränkt Steuerpflichtigen dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln sind. Unsere Annahme ist, dass eventuelle weitergehende Angaben, die sich ggf. aus dem amtlichen Muster des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 2017 für beschränkt Steuerpflichtige ergeben, zukünftig für die Meldung nach § 45b Absatz 5 EStG nicht mehr benötigt werden.

FRAGE: Ist vorgesehen, dass zukünftig auch für beschränkt Steuerpflichtige vom BZSt eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung vergeben wird?

Im Zusammenhang mit § 45b Absatz 5 EStG, d. h. dem Umfang der Meldung für beschränkt Steuerpflichtige, ergeben sich die folgenden Fragestellungen:

FRAGEN:

- a. **Dürfen Jahressteuerbescheinigungen ausgestellt werden, wenn keine TIN vergeben wurde?**
- b. **Darf ein Ausländer, der eine TIN aus einem Land, welches nicht seinem Geburtsland entspricht, gemeldet werden?**

Das Wohnsitzland wird in vielen Fällen vom Geburtsland abweichen. Für die Quellensteuerrückforderung kommt es auf das DBA mit dem Wohnsitzland bei Dividendenzufluss an und nicht auf das Geburtsland. U. E. sollte daher immer die TIN des Wohnsitzlandes relevant sein.

Wir bitten um Bestätigung, dass (nur) die TIN des Wohnsitzlandes maßgeblich ist.

- c. **Muss eine im Ausland erstellte TIN auf die Syntax, d. h. auf Richtigkeit/Plausibilität, geprüft werden? Dies ist insbesondere relevant für eine mögliche Haftung der Depotbank.**
- d. **Im Falle des Vorliegens einer ausländischen TIN, was ist bei Bestandskunden zu unternehmen, wenn ihr Datum des Gründungsaktes der Depotbank nicht vorliegt?**
- e. **Ist dies bei diesen dann nachzuholen (s. d.) und welche Nachweise sind valide bzw. zu erbringen?**
- f. **Ist ggf. eine Nichtbeanstandungsregelung für Bestandskunden vorgesehen?**

11. Zu § 45b Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 EStG

§ 45b Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 EStG regelt:

„Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder Nummer 2 Satz 4 keine Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 erteilt oder wurden keine Angaben gemäß § 45a Absatz 2a übermittelt, hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch nach Maßgabe

des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung folgende Angaben zu den Zuflüssen des vorangegangenen Kalenderjahres zu übermitteln:

1. die Identifikationsnummer nach § 139b Absatz 1 der Abgabenordnung **des Depotinhabers**; handelt es sich bei dem Depotinhaber nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben; bei im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen ist zusätzlich das durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsmerkmal anzugeben“.

Da hier auf den „Depotinhaber“ abgestellt wird, gehen wir davon aus, dass bei Omnibusdepots zugunsten in- oder ausländischer Banken nicht auf die wirtschaftlich Endbegünstigten („Gläubiger der Kapitalerträge“) abgestellt werden muss, sondern nur auf die betreffende in- oder ausländische Bank. Häufig werden bei Omnibusdepots nur für einen Teil der sich hinter dem Omnibusdepot befindlichen Gläubiger der Kapitalerträge Steuerbescheinigungen ausgestellt bzw. Meldungen nach § 45a Absatz 2a EStG gemacht. Unsere Annahme ist daher, dass die Meldung nach § 45b Absatz 6 EStG um die bereits für die sich hinter dem Omnibusdepot befindlichen Gläubiger erfolgten Meldungen zu kürzen ist (insbesondere die Informationen nach § 45b Absatz 6 Nr. 3 und 4 EStG; andernfalls käme es zumindest teilweise zu einer Doppelmeldung/Überschneidung).

Wir bitten um Bestätigung dieser Annahme.

Weiter hat sich folgende Frage zu § 45b Absatz 6 EStG (Meldung nicht dokumentierter oder verminderter Steuerabzüge) ergeben:

FRAGE: Muss der Steuersatz um z. B. die KiSt reduziert (also netto) angegeben werden, oder brutto?

12. Zu § 45b Absatz 6 Satz 2 EStG

Fraglich ist, ob die Anwendung eines von § 43a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (derzeit 25 %) abweichenden niedrigeren Kapitalertragsteuersatzes (z. B. bei Vorlage von Statusbescheinigungen, § 7 Absatz 1 Satz 1 InvStG) analog zu § 44a Absatz 8 Satz 1 bzw. § 44a Absatz 10 Satz 1 Nr. 2 EStG (Steuerabzug i. H. v. 3/5) als teilweise Abstandnahme in die Meldung nach § 45b Absatz 6 Satz 2 EStG aufzunehmen ist.

13. Zu § 45b Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 EStG (Ordnungsnummer)

§ 45b Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 EStG erfordert „die Ordnungsnummer, die bei Erteilung einer Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 oder Übermittlung von Angaben gemäß § 45a Absatz 2a vergeben wurde“.

Bei einer vollständigen Abstandnahme vom Steuerabzug werden keine Bescheinigungen nach § 45a Absatz 2 EStG erstellt. Folglich wurde auch keine Ordnungsnummer vergeben, die gemeldet werden könnte.

FRAGE: Fraglich ist, ob § 45b Absatz 6 Satz 1 EStG Vorrang vor § 45b Absatz 6 Satz 2 EStG hat, da die zu meldenden Informationen nach § 45b Absatz 6 Satz 2 EStG weitaus umfangreicher („(...) neben den in den Absätzen 2, 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 genannten Angaben (...)“) als die nach § 45b Absatz 6 Satz 1 EStG zu meldenden Informationen wären.

14. Zu § 45b Absatz 7 EStG (Pflichten der Zwischenverwahrstellen/Meldekette)

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

FRAGEN:

- a. Unklar ist, wie die nach § 45b Absatz 7 EStG geforderten Angaben der/über die Zwischenverwahrer beschafft werden sollen. Ein Branchenstandard wäre hierbei sicherlich sehr hilfreich.
- b. Ist eine Übergangsregelung (Kulanz) im Falle von fehlenden Gründungsdaten (Daten des Gründungsaktes) bei Körperschaften angedacht (s. oben 10.)?
- c. Wie ist mit Meldungen an Kunden zu verfahren, wenn keine Daten durch die Zwischenverwahrer geliefert werden?

15. Zu § 45b Absatz 8 EStG (Korrekturverfahren für Meldungen)

ANREGUNGEN UND FRAGEN:

- a. Wir bitten um Bestätigung, dass die Systematik/das Korrekturverfahren für Meldungen erst ab dem 1. Januar 2025 gilt.
- b. Wir bitten um eine Nichtbeanstandungsregelung für Kleinstbeträge, so dass auf eine Korrektur bei Kleinstbeträgen (Centbeträgen) verzichtet und somit mögliche unnötige Bürokratie vermieden werden kann.
- c. Wann hat eine Korrektur zu erfolgen? Sofern eine Korrektur *unverzüglich* zu erfolgen hat, bitten wir um Klarstellung/Definition, was *unverzüglich* in diesem Sinne bedeutet. Zudem bitten wir um Benennung eines Zeitrahmens, sofern *unverzüglich* nicht vorliegt.

16. Zu § 45c Absatz 1 EStG (Zusammengefasste Mitteilung zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer)

Nach § 45c Absatz 1 EStG soll eine aggregierte Meldung zum KEst-Abzug pro Wertpapiergattung erfolgen. Nach Absatz 1 Satz 2 ist unklar, welche Rechtsgrundlage angegeben werden soll. Freistellungsaufträge und Verlustverrechnungstöpfe sich als Größen problematisch, da Flussgrößen.

FRAGEN:

- a. Wie ist weiter zu verfahren, wenn Kunden nach dem Meldestichtag (31. Juli des Folgejahres) erstmalig Steuerbescheinigungen beantragen bzw. erstmalig eine Anfrage auf Übermittlung der Daten an das BZSt stellen?
- b. Sind die Meldungen ggf. zu korrigieren?

Insbesondere bei beschränkt Steuerpflichtigen erfolgt die Einreichung von Erstattungsanträgen nach § 50d EStG in Verbindung mit dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen derzeit häufig erst einige Monate oder Jahre nach dem Fälligkeitstag der Dividende. Daher werden die Datensätze auf Antrag des Steuerpflichtigen vermutlich auch erst einige Monate bzw. Jahre nach dem Fälligkeitstag der Dividende übermittelt.

FRAGE: Kann dies die Notwendigkeit der Korrektur einer Meldung nach § 45c EStG zur Folge haben?

Wir vermuten ja, da § 45c Absatz 3 Satz 1 EStG auf § 93c AO und § 45b Absatz 8 EStG verweist.



Wünschenswert wäre, wenn keine Korrektur der ursprünglichen Meldung erfolgen müsste, sondern eine separate (ggf. monatliche) Meldung, da mit einer Vielzahl von Korrekturen der Ursprungsmeldung zu rechnen ist.

Wir bitten Sie um eine Klarstellung hierzu.

17. Zu § 45c Absatz 1 Satz 3 EStG

FRAGE: Sind „(...) die darauf entfallenden Beträge“ die bei Abstandnahme nicht erhobenen Steuerbeträge oder die Beträge, die vom Steuerabzug von der Bemessungsgrundlage freigestellt werden?

18. Zu § 45c Absatz 2 Satz 1 EStG (Angaben zur Wertpapiergattung und Stückzahl der Wertpapiere)

§ 45c Absatz 2 Satz 1 EStG regelt Folgendes: „Die inländische Wertpapiersammelbank hat (...) folgende Daten je Wertpapiergattung und Kundendepot unter Angabe der ISIN und der Stückzahl der Wertpapiere zu übermitteln“.

Zur Formulierung „je Wertpapiergattung“ ist Folgendes anzumerken: Im Gegensatz zur Meldung nach § 45b EStG, die Wertpapiergattung und Zahlbarkeit kombiniert („je Wertpapiergattung und Zahlungstag“), verlangt § 45c Absatz 2 Satz 1 EStG lediglich die Übermittlung je Wertpapiergattung. Dabei ist fraglich:

FRAGEN:

- a. **Wie ist mit Wertpapieren umzugehen, für die mehrmals pro Jahr eine Ertragniszahlung erfolgt, z. B. Porsche Holding, DE000PAH0038, Ex-Tag 1. Februar 2010 und Ex-Tag 1. Dezember 2010?**
- b. **Ist hinsichtlich der Meldung nach § 45c Absatz 2 EStG für sämtliche Angaben nach Zahlbarkeitsdatum zu unterscheiden? Wir bitten um Bestätigung, dass für die Meldung nach § 45c Absatz 2 EStG für sämtliche Angaben nach Zahlbarkeitsdatum unterschieden werden soll.**

Zur „Stückzahl der Wertpapiere“ ist darüber hinaus Folgendes fraglich:

FRAGEN:

- c. **Soll die Stückzahl zu den jeweiligen Nummern 1 bis 7 mit angegeben werden, z. B. zu den „gutgeschriebenen Kompensationszahlungen“ nach § 45c Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 EStG, oder soll sie nur einmalig im Kopf der Meldung für die jeweilige Gattung für das jeweilige Depot angegeben werden?**
- d. **Sofern nur die Stückzahl der Wertpapiere im Kopf der Gattung gemeldet werden soll, bezieht sich die Meldung dann nur auf die „gebuchten Bestände am Dividendenstichtag“ oder inklusive der „schwebenden Bestände“, d. h. der Stücke, für die eine Kompensationszahlung gutgeschrieben bzw. belastet worden ist?**

19. Zu § 45c Absatz 2 Satz 2 EStG (Doppelmeldungen)

Mit Blick auf § 45c Absatz 2 Satz 2 EStG sehen wir die dringende Gefahr von Doppelmeldungen:

a. Depotinhaber ist identisch mit dem Gläubiger der Kapitalerträge

Auch auszahlende Stellen müssen nach § 45c Absatz 2 Satz 2 EStG die Daten nach § 45c Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 7 EStG an das BZSt übermitteln. Im Gegensatz zu den Meldungen nach § 45b EStG, wird in § 45c EStG nicht auf den Gläubiger der Kapitalerträge, sondern auf den Depotinhaber abgestellt. Der

Depotinhaber wird in vielen Fällen auch der Gläubiger der Kapitalerträge sein. In diesen Fällen kommt es dann bei einigen Informationen zu einer Doppelmeldung (Steuer-ID, Bruttoertrag je Gattung etc.).

b. Erste inländische auszahlende Stelle, die ins Ausland überweist, und letzte inländische auszahlende Stelle, die nach Erhalt der Sammel-Steuerbescheinigung eine (Einzel-)Steuerbescheinigung ausstellt bzw. einen elektronischen Erstattungsantrag stellt

Fraglich ist, wie bei der Ausstellung von Sammelsteuerbescheinigungen bei mehrfacher ausländischer Zwischenverwahrung bzw. bei der Ausstellung von (Einzel-)Steuerbescheinigungen durch die letzte inländische auszahlende Stelle vorzugehen ist. Hier besteht ebenfalls die Gefahr von Doppelmeldungen der gleichen Beträge, d. h. einmal von der ersten inländischen auszahlenden Stelle, die ins Ausland überweist und ein zweites Mal von der letzten inländischen auszahlenden Stelle, die nach Erhalt der Sammel-Steuerbescheinigung eine (Einzel-)Steuerbescheinigung ausstellt bzw. einen elektronischen Erstattungsantrag stellt.

FRAGEN zu den Anträgen:

c. Wenn zukünftig für beschränkt Steuerpflichtige keine Steuerbescheinigungen mehr ausgestellt werden, wie kann der Steuerpflichtige den Steuereinbehalt bei Fokus Bank-Anträgen nachweisen?

d. Beim gleichzeitigen Stellen von einem DBA-Antrag könnte auf die Ordnungsnummer des Datensatzes verwiesen werden. Wie ist jedoch hingegen mit den Fällen umzugehen, in denen (bewusst) kein DBA-Antrag gestellt wird?

e. Steuerausländer als Investoren von Spezial-Investmentfonds mit ausgeübter Transparenzoption bzw. als Gesellschafter von Personengesellschaften

Nach § 45b Absatz 5 EStG müssen Erstattungsanträge zukünftig zwingend von der inländischen auszahlenden Stelle an das BZSt übermittelt werden, die den Steuerabzug vorgenommen hat. In Fällen von Spezial-Investmentfonds bzw. Personengesellschaften besteht die Depotbeziehung jedoch nur mit dem Spezial-Investmentfonds bzw. der Personengesellschaft, nicht jedoch mit dem Investor, d. h. die aufzuzeigende Verwahrkette in Bezug auf die vom Gläubiger der Kapitalerträge gehaltenen deutschen Aktien endet auf Ebene von steuerlich transparenten Gebilden unabhängig davon, ob diese ggf. mehrstöckig sind. DBA-Erstattungsanträge müssen Steuerausländer nach unserem Verständnis künftig über die Verwahrstelle des Spezial-Investmentfonds stellen, da diese den Steuerabzug vorgenommen hat.

Wir bitten um Bestätigung unserer Auffassung.

20. Sonstige (technische) Fragestellungen

Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen:

- a. Kann das neue Verfahren - entgegen dem gesetzlichen Wortlaut - auch für Erträge verwendet werden, die vor dem 1. Januar 2025 zugeflossen sind?
- b. Können zusätzliche Nachweise, z. B. Vertragsbedingungen, Fondsprospekt, unter Verwendung der Ordnungsnummer ebenfalls hochgeladen und online an das BZSt übertragen werden?
- c. Wie sollen ausländische Finanzbehörden zukünftig die steuerliche Ansässigkeit bestätigen? Ist eine Online-Bestätigung auf der Internetseite des BZSt unter Verwendung der Kunden-Referenz möglich?
- d. Kann für die elektronische Meldung das bekannte, in den Banken etablierte Format Elma 5 gewählt und der bewährte XML-Standard genutzt werden?



21. Sonstige (technische) Anregungen

- a. **Zur technischen Umsetzung benötigen die Mitglieder aussagekräftige Codes, inklusive Freitexte für Ablehnungen und Teilablehnungen von Anträgen, um die wir Sie daher hiermit bitten.**
- b. **Zudem erbeten wir zeitnah eine englische Datensatz- bzw. Schnittstellenbeschreibung.**
- c. **Wir bitten weiter, die Internetseite des BZSt mit einer englischen Version zu erweitern.**

Wir bedanken uns bereits im Voraus für eine zeitnahe Berücksichtigung unserer Anregungen und die Beantwortung unserer Praxisfragen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Erb gerne zur Verfügung, der auch an dem 1. User Group Meeting am 4. November 2021 für den VAB teilnehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb